

BGH, Urteil vom 14.07.1961 – IV ZR 65/61 LG Düsseldorf; OLG Düsseldorf 17.08.1960

Titel: BGH: Urteil vom 14.07.1961 - IV ZR 65/61 Normenkette: § 75 BEG

Amtlicher Leitsatz: Betreibt der Verfolgte ein Unternehmen gemeinsam mit seiner Ehefrau in Form der "partnership", so sind bei der Feststellung der ausreichenden Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 1 und 2 BEG neben dem Inhalt der Vereinbarungen und dem Umfang etwaiger beiderseitiger Kapitalbeteiligungen auch Art und Umfang der von beiden Ehegatten im Unternehmen entwickelten Tätigkeit zu prüfen. Beruht das Unternehmen überwiegend auf der Fähigkeit und der Arbeitsleistung des Verfolgten und kommt demgegenüber der Tätigkeit der Ehefrau nur die Bedeutung einer bei einem kleineren Unternehmen ohnedies vielfach üblichen Mitarbeit zu, dann können die aus dem Unternehmen erzielten Einkünfte, soweit sie nicht als Einkünfte aus der Kapitalbeteiligung zu betrachten sind, nur als Einkommen des Ehemannes gewertet werden. Ist die Tätigkeit der Ehefrau entweder gleichwertig oder doch von solchem Gewicht, daß von einer bloßen Mithilfe nicht mehr gesprochen werden kann, dann sind die Einkünfte, soweit sie sich als Arbeitseinkommen darstellen, nach dem Verhältnis der beiderseitigen Arbeitsleistungen aufzuteilen. Verkündet am 14. Juli 1961 hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf für Recht erkannt: Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 17. August 1960 aufgehoben, soweit über den Anspruch auf eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von mehr als 9.720 DM und über die außergerichtlichen Kosten entschieden ist. Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Von Rechts wegen Der am 4. Februar 1892 geborene jüdische Kläger betrieb von 1928 bis Mitte 1931 in H ein Konfektionsgeschäft. Im Jahre 1933 verzog er nach E. Hier war er von 1934 bis November 1936 als selbständiger Handelsvertreter tätig. Dann wanderte er aus rassistischen Gründen nach den USA aus. Dort arbeitete er bis 1945 in verschiedenen Berufen. Seit 1947 ist er als selbständiger Zuschneider tätig. Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 10.980 DM zugesprochen. Sie hat ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft und einen Entschädigungszeitraum vom 1. November 1936 bis 31. Dezember 1946 zugrundegelegt. Bei Bewertung des vom Kläger in den USA erzielten Einkommens ist sie von einem Kaufkraftverhältnis von 1 US-Dollar = 2,86 RM ausgegangen.

In den Gründen des Bescheides hat sie ferner ausgeführt, daß dem Kläger das Rentenwahlrecht nicht zustehe, da er die Voraussetzungen des §82 BEG nicht erfülle. Der Kläger verlangt eine weitergehende Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben. Er hat vorgetragen, sein in den USA erzieltetes Einkommen gehöre zur Hälfte seiner Ehefrau, mit der er sein Geschäft als "partnership" betreibe. Das Einkommen sei im Verhältnis 1 Dollar = 1,50 DM umzurechnen. Auch müsse er in den höheren Dienst eingestuft werden. Der Entschädigungszeitraum müsse bis zum 20. Oktober 1958 erstreckt werden. Ferner habe er das Recht, die Rente zu wählen. Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn nach seiner Wahl auf Lebenszeit eine Rente ab 1. November 1952 in Höhe von monatlich 600 DM abzüglich gezahlter 10.980 DM oder eine Kapitalentschädigung in Höhe von 40.000 DM abzüglich gezahlter 10.980 DM zu zahlen. Hilfsweise hat er die Feststellung beantragt, 1. daß ihm eine Kapitalentschädigung unter Zugrundelegung der vergleichbaren Beamtengruppe des höheren Dienstes zustehe; 2. daß ihm die Kapitalentschädigung anstatt bis zum 31. Dezember 1946 bis zum 20. Oktober 1958 zustehe; 3. daß er berechtigt sei, anstelle der Kapitalentschädigung die Rente - unter Einstufung in den höheren Dienst zu wählen. Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 1.080 DM zu zahlen. Ferner hat es festgestellt, daß der Kläger gemäß §84 BEG bis 6 Monate ab Rechtskraft des Urteils das Rentenwahlrecht ausüben könne. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das beklagte Land hat das Urteil insoweit angegriffen, als es dem Kläger eine weitere Kapitalentschädigung zugesprochen hat. Der Kläger hat beantragt, unter Abänderung des Ersturteils das beklagte Land zu verurteilen, abzüglich der bereits von der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht zuerkannten Kapitalentschädigung an ihn nach seiner Wahl Rente und Rentenzahlung ab 1. November 1952 in monatlicher Höhe von 600 DM, ab 1. April 1959 jedoch von 630 DM, oder aber eine Kapitalentschädigung von 40.000 DM zu zahlen. Außerdem hat er die im ersten Rechtszug gestellten Hilfsanträge aufrechterhalten, den Antrag zu 2. unter Erweiterung des die Kapitalentschädigung betreffenden Anspruchs auf die Zeit bis August 1960. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, auf die Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 9.720 DM zu zahlen. Die das Rentenwahlrecht des Klägers betreffende Feststellung hat es ausdrücklich aufrechterhalten. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das Berufungsurteil teilweise aufzuheben und das beklagte Land zu verurteilen, an ihn außer den bereits ihm zuerkannten

21.700 DM eine weitere Kapitalentschädigung von 18.220 DM zu zahlen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen. Die Revision ist begründet. 1. Rechtlich unangreifbar hat das Berufungsgericht das Durchschnittseinkommen des Klägers in der Zeit vor der Verfolgung auf monatlich nicht höher als 500 RM geschätzt, den Kläger, der seit dem Jahre 1923 als selbständiger Kaufmann tätig gewesen ist, nicht mehr als am Anfang einer selbständigen Berufstätigkeit stehend angesehen und ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingereiht. Die Revision erhebt auch insoweit keine Einwendungen. 2. Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, bei der Prüfung der Frage, wann der Kläger eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hatte, die durch die Einkommensteuerunterlagen ausgewiesenen Einkünfte auf die beiden Eheleute aufzuteilen. Der nach § 12 Abs. 3 3. DV-BEG gebotenen Umrechnung des in den USA erzielten Einkommens hat das Berufungsgericht für die Zeit bis 1948 den amtlichen Devisenkurs und für die Folgezeit ein Kaufkraftverhältnis von 1 US-Dollar = 3 DM zugrundegelegt. Es hat der Ermittlung der Kaufkraft unter Ablehnung der von Professor Dr. Dr. H durchgeführten Untersuchungen die vom Statistischen Bundesamt früher veröffentlichten Mittelwerte zwischen dem deutschen und dem ausländischen Wägungsschema zugrundegelegt und diese Werte uneingeschränkt als die maßgebenden Kaufkraftrichtzahlen verwendet. Auf Grund dieser Erwägungen ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß das Einkommen des Klägers bereits am 1. Januar 1947 den vergleichbaren Dienstbezügen eines Beamten des gehobenen Dienstes entsprochen hat. Es hat jedoch mit Rücksicht auf das Absinken der Einkünfte im Jahre 1949 (1947: 3.526 Dollar; 1948: 3.616 Dollar; 1949: 1.805 Dollar; 1950: 4.235 Dollar) erst für die Zeit ab 1. Januar 1950 die Nachhaltigkeit der wiedererlangten Lebensgrundlage bejaht und demgemäß das Ende des Entschädigungszeitraums (§ 75 BEG) auf den 31. Dezember 1949 festgesetzt. 3. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind begründet. a) Der erkennende Senat hat im Urteil vom 28. Oktober 1960 - IV ZR 75/60 -, RzW 1961, 121 Nr. 18, ausgesprochen, daß bei Ehegatten eine einfache Zusammenrechnung der beiderseitigen Erwerbseinkünfte zu unangemessenen Ergebnissen führen kann und deshalb dem Sinn der gesetzlichen Regelung widerspricht. Die Frage, wie ein von den Eheleuten in einem gemeinsamen Unternehmen erzielter Erwerbseinkommen zwischen ihnen aufzuteilen ist, hat der Senat in dieser Entscheidung offengelassen. Der Senat hat jedoch im Urteil vom 14. Juli 1960 - IV ZR 69/60 -, RzW 1960, 513 Nr. 23, ausgeführt, daß unter Umständen dem einzelnen Verfolgten das Einkommen, das er als Betriebsinhaber unter Mithilfe seiner Ehefrau erwirbt, in vollem Umfang zuzurechnen ist. Der Senat hat dies für den Fall bejaht, daß der Verfolgte ein

Unternehmen kleineren Umfangs unter unentgeltlicher Mitarbeit seiner Ehefrau betreibt; ein Abschlag von dem in dem Unternehmen erzielten Einkommen kommt dann mit Rücksicht auf die Mitarbeit der Ehefrau im allgemeinen nicht in Betracht. Im Falle des Klägers ist der Sachverhalt allerdings insoweit anders gelagert, als der Kläger seiner Darstellung zufolge das Unternehmen gemeinsam mit seiner Ehefrau betreibt, die Ehefrau also auch nach außen hin als Mitinhaberin des Unternehmens auftritt. Hierauf allein kommt es jedoch nicht an. Auch ist es ohne Belang, ob die Einkünfte der Steuerbehörde gegenüber als von beiden Ehegatten in gleicher Weise erzielt gelten. Es ist zunächst zu prüfen, seit wann der Kläger sein Geschäft gemeinsam mit seiner Ehefrau in Form der "partnership" betreibt. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß der Kläger diese Behauptung erstmals nach Erlaß des Bescheides der Entschädigungsbehörde aufgestellt hat. Weiter ist zu untersuchen, aus welchen Gründen diese Form des Unternehmens gewählt wurde. Der Kläger muß darlegen, welche wirtschaftliche Erwägungen für die Wahl maßgebend waren und welche Vereinbarungen, namentlich hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Mitarbeit der beiden Partner und der Gewinnbeteiligung, getroffen wurden. Fehlt es an vernünftigen wirtschaftlichen Gründen für die behauptete Wahl des Unternehmens und erscheint diese deshalb als nicht ernstlich gewollt, dann kann sich der Kläger nicht darauf berufen, daß sein infolge der "partnership" reduziertes Einkommen die zur Annahme einer ausreichenden Lebensgrundlage erforderliche Höhe nicht erreicht hat. Er hat dann diese Schmälerung seines Einkommens selbst zu vertreten. Unabhängig davon scheidet bei Prüfung der Höhe des Anspruchs auf Kapitalentschädigung die Berücksichtigung der "partnership" dann aus, wenn diese erst zu einer Zeit vereinbart wurde, in der der Kläger eine ausreichende Lebensgrundlage bereits erreicht hatte. Falls aber die noch zu treffenden tatrichterlichen Feststellungen ergeben, daß eine "partnership" ernsthaft gewollt war und bereits zu einer Zeit vereinbart wurde, für die das Vorliegen einer ausreichenden Lebensgrundlage auch dann, wenn dem Kläger allein die gesamten Einkünfte des Geschäfts zugerechnet werden, zu verneinen ist, dann sind neben dem Inhalt der Vereinbarungen und dem Umfang etwaiger beiderseitiger Kapitalbeteiligungen auch Art und Umfang der von beiden Ehegatten im Unternehmen entwickelten Tätigkeit zu prüfen. Beruht das Unternehmen überwiegend auf der Fähigkeit und der Arbeitsleistung des Klägers und kommt demgegenüber der Tätigkeit der Ehefrau nur die Bedeutung einer bei einem kleineren Unternehmen ohnedies vielfach üblichen Mitarbeit zu, dann können die aus dem Unternehmen erzielten Einkünfte, soweit sie nicht als Einkünfte aus der Kapitalbeteiligung zu betrachten sind, lediglich als Einkommen des Ehemannes gewertet werden. Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn die Tätigkeit der Ehefrau entweder als

gleichwertig zu erachten ist oder doch von solchem Gewicht ist, daß von einer bloßen Mithilfe nicht mehr gesprochen werden kann. In diesem Fall ist zu prüfen, in welchem Verhältnis die beiderseitigen Arbeitsleistungen zueinander stehen. Dementsprechend sind dann die Einkünfte, soweit sie sich als Arbeitseinkommen darstellen, aufzuteilen. Gegebenenfalls wird auch, wie der erkennende Senat im vorerwähnten Urteil vom 14. Juli 1960 dargelegt hat, zu prüfen sein, ob die Mitarbeit die Ehefrau in einer auf die Dauer nicht tragbaren Weise in Anspruch genommen hat und ob mit Rücksicht hierauf von einer Nachhaltigkeit der wiedererlangten Lebensgrundlage gesprochen werden kann. b) Bei Bewertung der Kaufkraft konnte das Berufungsgericht noch nicht die Grundsätze berücksichtigen, die in der neueren Rechtsprechung des Senats ausgesprochen sind. Bei der Ermittlung der Kaufkraft der in der Währung der Vereinigten Staaten von den Verfolgten erzielten Einkünfte müssen zwar, wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte den Ausgangspunkt für die Beurteilung bilden. Sie können jedoch nicht uneingeschränkt verwendet werden. Das hat der Senat in der oben unter a) angeführten Entscheidung vom 28. Oktober 1960 eingehend dargelegt. Wie dort weiter ausgeführt ist, kommt, entgegen der von der Revision im Anschluß an Hartmann vertretenen Auffassung, die Benutzung der nach dem deutschen Verbrauchsschema errechneten Werte nicht in Betracht. Vielmehr ist von den Mittelwerten zwischen den nach dem deutschen und dem amerikanischen Verbrauchsschema errechneten Kaufkrafttrichtzahlen auszugehen. Jedoch bedürfen diese Mittelwerte einer Korrektur, weil in den Preisvergleich solche Ausgaben, die den Haushalt der Verfolgten in besonderem Maße belasten, nicht oder nicht in genügendem Maße einbezogen sind. Mittels dieser Korrekturen der Mittelwerte aus der Tabelle des Statistischen Bundesamts sind nach Möglichkeit einheitliche Kaufkrafttrichtzahlen zu erstreben, in die die Unterschiede, die sich für die verschiedenen Verbraucherschichten und Örtlichen Bereiche ergeben, bereits einbezogen sind. Auf die Ausführungen, die darüber in dem erwähnten Urteil des Senats enthalten sind, wird in vollem Umfang verwiesen. Weiter wird auf das in RzW 1961, 319 Nr. 28 veröffentlichte Urteil des Senats vom 15. Februar 1961 - IV ZR 231/60 - verwiesen, in dem ausgesprochen ist, daß die in ausländischer Währung erzielten Einkünfte für jedes Jahr, in dem die maßgebende Kaufkrafttrichtzahl zu Ungunsten des Verfolgten um mindestens 10 % von dem amtlichen Devisenkurs abweicht, nach der Kaufkraft umzurechnen sind, für jedes andere Jahr nach dem amtlichen Devisenkurs. c) Weiter ist noch tatrichterlich zu klären, ob nicht zu Gunsten des Klägers mit Rücksicht auf dessen Alter der Zuschlag zum Vergleichseinkommen (§12 Abs. 2 Satz 2 3. DV-BEG) um mehr als 20 % zu erhöhen ist. Nach der Rechtsprechung

des erkennenden Senats (Urteil vom 19. April 1961 - IV ZR 295/60 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) kommt eine solche Erhöhung in Betracht, wenn die Aufwendungen, die für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung nötig sind, nicht nur geringfügig über 20 % des durchschnittlichen Einkommens eines vergleichbaren Beamten hinausgehen. Dabei ist zu beachten, daß der in §12 Abs. 2 3. DV-BEG gebrauchte Begriff des vorgerückten Alters nicht notwendig auf Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, beschränkt ist, Die Beiträge für entsprechende Versicherungen sind erfahrungsgemäß bereits dann verhältnismäßig hoch, wenn die Versicherungsnehmer zu der Zeit, in der sie die Versicherung eingehen, in mittleren Lebensjahren stehen. Infolgedessen ist möglicherweise eine Erhöhung des Zuschlags zum Vergleichseinkommen über 20 % hinaus schon dann angebracht, wenn der Verfolgte, als seine Erwerbstätigkeit ihm nach der Verfolgung wieder ein regelmäßiges Einkommen erbracht hat und er an dem Abschluß einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung denken konnte, in mittleren Lebensjahren stand. 4. Es ist nicht auszuschließen, daß sich bei Anwendung der unter 3. b) dargelegten Grundsätze und nach dem Ergebnis der gemäß den Ausführungen unter 3. a) und c) noch zu treffenden Feststellungen die Annahme, der Kläger habe seit dem 1. Januar 1950 eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt, nicht aufrechterhalten läßt. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil, soweit es einen Anspruch des Klägers auf eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von mehr als 9.720 DM verneint hat, aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.